

Beschlussempfehlung *)

des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder (17. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1805 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher
Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Dr. Angela Merkel,
Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1001 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation
der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet
(SED-Opfer-Rehabilitations-Verbesserungsgesetz)**

- c) zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1165 –**

Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

A. Problem

In den Jahren 1992 und 1994 verabschiedete der Deutsche Bundestag die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Die in den Rehabilitierungsgesetzen (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG, Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) vorgesehenen Leistungen werden auch nach den bisher erfolgten Gesetzesänderungen dem Schicksal der Opfer politisch motivierter Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen SBZ bzw. DDR nicht in ausreichendem Maße

**) Der Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Dr. Michael Luther, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Türk, Petra Pau wird gesondert verteilt.*

gerecht und sind deshalb gerade auch von den Opfern stets kritisiert worden. Zudem laufen die Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen am 31. Dezember 1999 ab. Da davon auszugehen ist, dass nach wie vor zahlreiche potentiell Berechtigte noch keinen Antrag auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt haben, könnte lediglich eine Verlängerung dieser Antragsfristen gewährleisten, dass allen Berechtigten die Möglichkeit gegeben wird, sich über die Ansprüche zu informieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Darüber hinaus haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands es notwendig gemacht, auch die Situation der Opfer des SED-Regimes schnellstmöglich zu verbessern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/1805 in der vom Ausschuss geänderten Fassung, Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/1001 und Erledigterklärung des Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/1165.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1805

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/1001.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung haben folgende Finanzwirkungen:

Die Kosten, die aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung entstehen, werden auf insgesamt 380 Mio. DM geschätzt; hiervon erstattet der Bund den Ländern 65 %. Die Kostenschätzung berücksichtigt die zu erwartenden Nachzahlungen an Berechtigte, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, sowie die Zahlungen an Berechtigte, die erst aufgrund der Neuregelung und der Fristverlängerung Kapitalentschädigung beantragen.

Der Bedarf an Mitteln, die der Stiftung für ehemalige Häftlinge für Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz jährlich zugewiesen werden müssen, wird sich aufgrund der Verbesserung der Leistungen für die Hinterbliebenen der Todesopfer voraussichtlich von 10 Mio. DM auf 20 Mio. DM verdoppeln. Dabei ist berücksichtigt, dass ein Teil der Betroffenen bereits nach geltendem Recht Unterstützungsleistungen erhalten konnte.

Hinsichtlich der Folgeansprüche nach erfolgter verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierung bleiben die Kosten – auch nach einer Verlängerung der Antragsfristen – im Rahmen des bislang Geschätzten.

Für die Verbesserung der Leistungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes bedarf es einer Aufstockung des Stiftungsfonds der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge um jeweils 1,2 Mio. DM in den Haushaltsjahren 2000 bis 2005.

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen und wegen des Erfordernisses, Berechtigten, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, Nachzahlungen zu bewilligen, entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1805 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1001 abzulehnen und
- c) den Antrag auf Drucksache 14/1165 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. November 1999

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Dr. Paul Krüger
Vorsitzender

Barbara Wittig
Berichterstatterin

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Jürgen Türk
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
– Drucksache 14/1805 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder
(17. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1613) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird *das* Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „300 Deutsche Mark“ durch den Betrag „600 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fas-

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1613) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird **wie folgt geändert**:
 - a) **Das** Datum „31. Dezember 1999“ **wird** durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
 - b) **Folgender Satz wird angefügt**:

„§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.“
2. unverändert

Entwurf

sung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 50 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen 300 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. § 18 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) Absatz 1 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Die nächsten Angehörigen von

1. Hingerichteten oder
2. während der Freiheitsentziehung oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen Verstorbenen

erhalten die Leistungen nach Satz 1 *in Verbindung mit Absatz 1* auch, wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus dem Beitrittsgebiet fliehen wollten oder geflohen sind und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ihr Leben verloren haben, soweit eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist.“

4. In § 19 werden die Wörter „oder wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche“ gestrichen.
5. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. § 18 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) Absatz 1 **in Verbindung mit Absatz 2** entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Die nächsten Angehörigen von

1. Hingerichteten oder
2. während der Freiheitsentziehung oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen Verstorbenen

erhalten die Leistungen nach Satz 1 auch **dann**, wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

(4) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten nach Satz 1 und Pflichtbeitragszeiten, die während einer Verfolgungszeit zurückgelegt worden sind, gelten mit Ausnahme der Zeiten, für die Werte nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legen sind, insgesamt nur insoweit als beitragsgeminderte Zeiten, als sich für die Summe aller Entgeltpunkte ein höherer Wert ergibt.“

Entwurf

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach Ablauf der Fristen kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006 vom Rentenversicherungsträger gestellt werden, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.“
2. In § 23 wird das Datum „31. Dezember 2000“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

§ 9 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4**Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

In § 16 Abs. 1 Satz 3 *des* Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird im vierten Anstrich der Betrag „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird im vierten Anstrich der Betrag „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.
2. **Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:**
„Die Leistungen nach Satz 1 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.“

Artikel 4a**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Republik sind nach dem 31. Dezember 2002 zu vernichten. Sie dürfen bis dahin den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.“

Artikel 5**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert